

# Parteien

Die Rechtliche Stellung der Partei im GG Art. 21

## Abs. 1

### Aufgabe:

Mitwirkung bei politischer Willensbildung

### Bestimmungen

- freie Gründung
- Mehrparteienprinzip
- Aufbau nach demokratischen Grundsätzen  
(Wahlen von Unten nach Oben, Verantwortung von Oben nach Unten)
- Veröffentlichung der Finanzen
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - Zinsen, Mieten
  - Wahlkampfkostenerstattung
  - Staatliche Zuschüsse
  - Steuerbegünstigung von privaten Spenden

## Abs. 2

„Anerkennung der demokratischen Grundordnung“

### Bei Verstoß:

durch das Parteiprogramm oder das Verhalten der Mitglieder

1. Antrag von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung
2. Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht
3. Mandatenverlust + Einzug des Parteivermögens

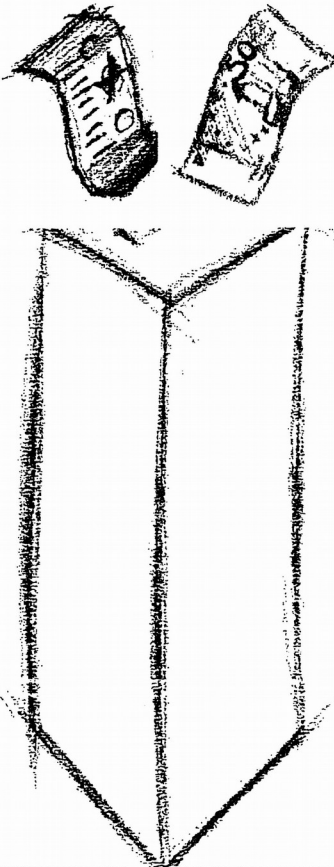
### Beispiele:

- 1952 SRP Altnazis
- 1956 KPD Komunisten
- 1992 FAP Rechtsextrem → BVerfG sagt keine Partei sondern Gruppierung  
→ BIM kann verbieten
- 2001 NPD Rechtsextrem → BVerfG hat abgelehnt
- 2013 NPD Rechtsextrem Bundesrat beantragt  
→ Partei als Verfassungsfeindlich erklärt  
→ keine Gefährdung der BRD → KEIN Verbot

## Verzicht auf Verbot aufgrund politischer Überlegungen:

- zu klein und unbedeutend
- Kostenlose Publicity
- Neugründung oder Parteiwechsel
- Politischer Gradmesser für Stimmung im Volk
- Bessere Kontrolle durch den Verfassungsschutz

## Parteifinanzierung

Private Mittel	Parteienfinanzierung	Staatliche Mittel
Beiträge von Mitgliedern und Mandats-trägern		<b>Zuschüsse für Wählerstimmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• je 0,85 € für die ersten 4 Millionen Stimmen,</li> <li>• 0,70 € für jede weitere Stimme bei den jeweils letzten Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen</li> </ul> Voraussetzung: ein Stimmenanteil von mind. 0,5 % bei Wahlen auf Bundesebene bzw. 1,0 % bei Landtagswahlen
Spenden		<b>Zuschüsse zu den Beitrags- und Spendeneinnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,38 € für jeden Euro aus privaten Beiträgen und Spenden (bis zu einem Betrag von 3 300 € pro Person und Jahr)</li> </ul>
Einnahmen aus Partei-vermögen		Die staatlichen Zuschüsse dürfen nicht höher sein als die Eigeneinnahmen einer Partei. Für alle Parteien zusammen dürfen sie eine jährlich anzupassende Obergrenze* nicht übersteigen
Sonstige Einnahmen		* 2014: 156,7 Mio €
		ZAHLENBILDER 